

Kreistag
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 07.11.2011



Drucksache Nr. 126/2011 öffentlich

Ausscheiden von Herrn Klaus Heß aus dem Jugendhilfeausschuss und die Wahl eines Nachfolgers

Anlagen: keine
Gäste: keine

Sachverhalt:

Der Kreistag hat mit seiner Sitzung am 21.09.2009 Herrn Klaus Heß gemäß § 71 Abs.1 Nr.1 SGB VIII i.V.m. § 3 Absatz 2 b der Satzung über das Jugendamt des Schwarzwald-Baar-Kreises für die 8. Legislaturperiode als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

Herr Heß ist auf Vorschlag der CDU-Fraktion als in der *Jugendhilfe erfahrene Person* in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises gewählt worden.

Herr Heß scheidet Ende Oktober 2011 als Leiter der Jugendhilfeeinrichtung „Kinder und Familienzentrum Villingen-Schwenningen“ (KiFaz) aus.

Die CDU-Fraktion wird einen Nachfolger für Herrn Heß direkt in der Sitzung des Kreistages am 07. November 2011 benennen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 2 Abs.6 Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg (LKJHG) endet die Mitgliedschaft der auf Vorschlag gewählten stimmberechtigten Mitglieder und Stellvertreter vorzeitig wenn der Vorschlag aus wichtigem Grund zurückgenommen und auf Grund eines neuen Vorschlags ein Nachfolger gewählt ist.

Als wichtiger Grund gilt unter anderem, wenn das Mitglied aus der Vereinigung ausscheidet, auf deren Vorschlag es in den Jugendhilfeausschuss gewählt wurde (§ 2 Abs.6 Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg (LKJHG) i.V.m. §12 Abs.1 Satz 3 LkrO analog).

Die rechtlichen Voraussetzungen für ein Ausscheiden aus wichtigem Grund liegen vor. Die förmliche Feststellung, dass ein wichtiger Grund vorliegt, obliegt nach §12 Abs.2 der Landkreisordnung dem Kreistag.

Die CDU-Fraktion wird einen Nachfolger für Herrn Heß direkt in der Sitzung des Kreistages am 07. November 2011 benennen.

Beschlussvorschlag:

1. Herr Klaus Heß scheidet aus einem wichtigen Grund aus dem Jugendhilfeausschuss aus.
2. Herr/Frau ... wird als Nachfolger/in von Herrn Heß auf Vorschlag der CDU-Kreistagsfraktion gemäß § 71 Abs.1 Nr.1 SGB VIII i.V.m. § 3 Abs.2 b der Satzung über das Jugendamt des Schwarzwald-Baar-Kreises in den Jugendhilfeausschuss gewählt.